



LANDESSPORTBUND RHEINLAND-PFALZ

**Bezuschussung
der Vereine / Verbände
mit lizenzierten Vereinsmanagerinnen
und Vereinsmanagern**

Förderungsrichtlinien

gültig ab 01. Januar 2005

1. Förderungszweck

Grundgedanke der Vereinsmanager-Bezuschussung ist die Förderung qualifizierter Managementtätigkeit im Verein/Verband.

Grundlage der Zuschussung ist die Anzahl der lizenzierten Vereinsmanager * (VM-Pauschale) und die Vereinsgröße.

2. Förderungsvoraussetzungen

- Der Antragsteller muss Mitglied des zuständigen Sportbundes in Rheinland-Pfalz sein.
- Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Jugendliche und Erwachsene darf den von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes beschlossenen Mindestsatz nicht unterschreiten.
- Der Verein muss die jährliche Bestandserhebung beim zuständigen Sportbund vorlegen.
- Der Verein/Verband gestattet dem Zuschussgeber durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen die Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen sowie die zweckentsprechende Verwendung gewährter Zuschüsse.
- Der Verein muss mindestens einen lizenzierten Vereinsmanager mit gültiger DOSB-Lizenz (ab 18 Jahre) und einer Tätigkeit von mindestens 100 Stunden (Zeitstunden) / Jahr unter Vertrag haben.
- Zwischen Verein/Verband und Vereinsmanager muss ein schriftlicher Vertrag geschlossen sein. Sind Vereinsmanager in mehreren Vereinen/Verbänden tätig, kann jedem antragstellenden Verein für diese Vereinsmanager ein Zuschuss gewährt werden. Vertragsformulare sind beim LSB Rheinland-Pfalz erhältlich.
- Der Bezug des Landesorganes "SPORT INFORM" ist für jeden unter Vertrag stehenden Lizenzinhaber im Interesse seiner Fortbildung.

3. Der Umfang der Förderung

- Der Verein erhält pro lizenziertem Vereinsmanager eine Jahrespauschale, die sog. VM-Pauschale. Darüberhinaus erhalten Vereine für jedes Mitglied einen Festbetrag.

* Auf die durchgängige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform innerhalb des Textes wird aus formalen Gründen verzichtet.

- Für hauptamtlich tätige Vereinsmanager (d.h. Vereinsmanager, die in einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen) erhält der Verein monatlich - abweichend zu Absatz 1- einen Festbetrag in Abhängigkeit von Arbeitsumfang (Stunden) und Bruttoentgelt. Voraussetzung ist, dass der Arbeitsvertrag zzgl. einer Arbeitsplatzbeschreibung vorliegen. Eine Kopie der Lohnsteuerkarte ist zum Jahresende oder aber unmittelbar nach Vertragsende dem Zuschussgeber zu überlassen. Die monatliche Förderung darf 40% des Brutto-Arbeitsentgeltes des Arbeitnehmers nicht übersteigen.
- Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, gilt landesweit und wird jährlich vom Präsidium des Landessportbundes festgelegt.

4. Der Vereinsmanager im Verband

- Für Vereinsmanager in „kleinen“ Fachverbänden (keine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle) auf Landes- oder Sportbundebene können Zuschüsse beantragt werden. Pro Verband kann ein Vereinsmanager mit der VM-Pauschale anerkannt werden.
- Hauptamtlich tätige Vereinsmanager in Fachverbänden werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

5. Antrag, Bewilligung, Auszahlung

- Anträge auf Bezuschussung müssen bis spätestens 31.03. des Bezuschussungsjahres über den zuständigen Sportbund beim Landessportbund mittels Jahressammelantrag gestellt werden. Die Jahressammelanträge sind beim Landessportbund erhältlich.
- Vereinen/Verbänden, die bereits im Vorjahr bezuschusst wurden, werden die Jahressammelanträge für das neue Bezuschussungsjahr unaufgefordert zugesandt.
- Jeder antragstellende Verein/Verband erhält einen Bewilligungsbescheid.
- Die bewilligte Zuschusssumme wird jeweils zur Hälfte im Mai/Juni bzw. im Oktober/November an den Verein/Verband überwiesen; die für hauptamtlich Tätige erstmals im Mai/Juni und in Folge monatlich.

- Jahressammelanträge, die nach dem 31.03. und bis zum 30.09. eines Jahres vorgelegt werden, können lediglich mit der VM-Pauschale berücksichtigt werden. Der Festbetrag pro Mitglied entfällt.
- Nachträgliche Veränderungen können im laufenden Bezuschussungsjahr nicht berücksichtigt werden.
- Antragsteller und Zuschussempfänger ist der Verein/Verband.

6. Prüfung der Zuschussverwendung

- Der Verein/Verband ist verpflichtet, die Zuschüsse ausschließlich zur Entlohnung/Honorierung sowie für nachgewiesenen Aufwandsersatz (Fahrtkosten, Porto, Telefon, Fax) der im Verein/Verband tätigen Vereinsmanager mit und ohne Lizenz zu verwenden und entsprechende Kassenbelege zu führen.
- Der Vereinsmanager bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Jahressammelantrag seine Tätigkeit im Verein/Verband.
- Der LSB ist jederzeit berechtigt, durch Einsichtnahme in die Kassenbücher, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse in den Vereinen/Verbänden zu überprüfen.
- Die Zahlungsnachweise für hauptamtlich tätige Vereinsmanager sind nach Quartalsende zum 15.04., 15.07., 15.10. des laufenden Jahres und zum 15.01. des folgenden Jahres mit einer Kopie der Lohnsteuerkarte über den Verein dem LSB vorzulegen.
- Bei Zuwiderhandlung des Vereins/Verbandes gegen die Richtlinien wird dieser auf bestimmte Zeit von der Bezuschussung ausgeschlossen und unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse werden zurückgefordert.
- Bei Zuwiderhandlung des Vereinsmanagers gegen die Richtlinien kann diesem die Lizenz entzogen werden.

7. Rechtsmittel

- Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.
- Gegen einen Bewilligungsbescheid können innerhalb von 14 Tagen Rechtsmittel eingelegt werden. Der Zuschussgeber überprüft nochmals und entscheidet dann endgültig.